

**Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Veruntreuung bei Selbstfahrervermietfahrzeugen**  
Stand: 01.01.2018

**K-VVS-1801**

**Inhalt**

A	Gegenstand der Versicherung	1	E	Versicherungsfall	2
B	Ersatzleistung	1	F	Zahlung der Ersatzleistung	2
C	Ausschlüsse	1	G	Abtretung, Rechtsübertragung	2
D	Obliegenheiten	2			

**A Gegenstand der Versicherung**

A.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen der Vollkaskoversicherung für die Schäden an seinem Vermögen, welche dadurch entstehen, dass ein im Versicherungsschein beschriebenes zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörendes, dem angemeldeten und genehmigten Betriebszweck dienendes Fahrzeug (bspw. Wohnmobil oder Wohnwagen) durch die in die Versicherung einbezogenen Personen während der Dauer der Versicherung veruntreut und für den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nicht wieder sichergestellt wird. Die Zweimonatsfrist beginnt, wenn die Schadenanzeige beim Versicherer und die Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde vorliegen.

A.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Vermögensschäden durch Veruntreuung von Fahrzeug- oder Zubehörteilen des gemieteten Fahrzeuges, deren Einbau, Aufbau bzw. Aufbewahrung nicht im Widerspruch zur allgemeinen Betriebserlaubnis oder sonstigen rechtlichen Vorschriften steht. Mitversichert sind:

1. fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute sowie im Fahrzeug aufbewahrte Fahrzeugteile, soweit diese zur Behebung von Betriebsstörungen des versicherten Fahrzeuges üblicherweise mitgeführt werden (bspw. Sicherungen und Glühlampen);
2. fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute sowie im Fahrzeug aufbewahrte Zubehörteile (bspw. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer), soweit diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (bspw. Edelpelzbezüge).

A.3 Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit des Kfz-Versicherungsvertrages.

A.4 Eine Veruntreuung im Sinne dieser Besonderen Bedingungen liegt vor, wenn sich die in die Versicherung einbezogenen Personen einer qualifizierten Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig machen, d.h. sich oder einem Dritten ein ihnen anvertrautes und im Versicherungsvertrag bezeichnetes Fahrzeug rechtswidrig zueignen.

A.5 In die Versicherung einbezogene Personen sind die Mieter sowie die berechtigten Fahrer.

**B Ersatzleistung**

Der Versicherer ersetzt unter Abzug des im Versicherungsschein genannten Selbstbehaltes

B.1 bei Verlust eines Selbstfahrervermietfahrzeuges (bspw. Wohnmobil) oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile

1. bei einer Fahrleistung bis zu 5.000 km den Neuwert (Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer);

2. bei einer Fahrleistung über 5.000 km den Neuwert (Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer) abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:

- 15 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 5.001 bis 10.000 km
- 20 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 10.001 bis 20.000 km
- 25 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 20.001 bis 30.000 km
- 30 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 30.001 bis 40.000 km
- 40 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 40.001 bis 50.000 km
- 50 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 50.001 bis 80.000 km
- 60 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 80.001 bis 110.000 km
- 80 % Abzug vom Neuwert ab gefahrenen 110.001 km.

3. Maßgebend für die in B.1.1 und B.1.2 genannte Fahrleistung ist der im Mietvertrag festgehaltene Kilometerstand zuzüglich 100 Kilometer für jeden der Schadenmeldung vorangehenden seit der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter.

B.2 bei Verlust eines Wohnwagens oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile den Neuwert (Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer) abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:

1. 10 % Abzug innerhalb der ersten sechs Monate nach erstmaliger Zulassung des Wohnwagens;
2. danach fortlaufend zusätzlich 7,5 % Abzug je weitere angefangene sechs Monate, höchstens jedoch 80 %.

B.3 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer macht, um das veruntreute Fahrzeug aufzufinden und sicherzustellen, auch wenn diese erfolglos bleiben.

B.4 die für die Rückführung des Fahrzeuges oder des Zubehörs an den Sitz des Versicherungsnehmers notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten, bis zur Höhe von 10 % der nach B.1 oder B.2 für den Fall eines Verlustes zu berechnenden Schadenleistung. Der Versicherer bestimmt Strecke und Art des Rücktransportes.

**C Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- C.1 mittelbare Schäden, wie Wertminderung, Miet- und Verdienstausfall, Zinsverlust, amtliche Gebühren (bspw. Zulassungskosten) und Strafen;
- C.2 Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist;
- C.3 Schäden, die dadurch entstehen, dass dritte Personen ohne den Willen der in die Versicherung einbezogenen Personen über das Fahrzeug verfügen;
- C.4 Schäden, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen, durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

## **D Obliegenheiten**

- D.1 Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikofragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen.
- D.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
  1. nur schriftliche Mietverträge abzuschließen und bei der Auswahl des Mieters die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden;
  2. in den Mietvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen:
    - a) die Bezeichnung des Fahrzeuges und der Angabe des Kilometerstandes.
    - b) vollständige Personalien und Anschrift des Mieters und der berechtigten Fahrer nach den Angaben im Personalausweis oder Reisepass, Führerscheine gelten nicht als Ausweise  
Abgelaufene, unvollständige oder aus sonstigen Gründen ungültige Ausweise und Reisepässe dürfen nicht verwendet werden.
  3. Fotokopien vom Personalausweis oder Reisepass und vom Führerschein des Mieters sowie der berechtigten Fahrer zu fertigen, auf denen die Ausstellungsbehörde, die Nummer und das Ausstellungsdatum der Dokumente gut zu erkennen sind;
  4. jeden Schadenfall unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer, letzterem unter Beifügung des Mietvertrages sowie der Kopien zu D.2.3, anzuzeigen.
- D.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Verkauf des versicherten Fahrzeuges innerhalb von drei Wochen nach dem Verkauf anhand einer amtlichen Bescheinigung (bspw. umgeschriebene Zulassungsbescheinigung, Kopie des Aufhebungsnachtrages des Kfz-Haftpflichtversicherers), mindestens jedoch anhand einer Kopie des Kaufvertrages, aus der Name und Anschrift des Käufers hervorgehen, nachzuweisen.
- D.4 Bei Aufgabe der Gewerbetätigkeit ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gewerbeabmeldung dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.
- D.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in D.2 bis D.4 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungs-

nehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **E Versicherungsfall**

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald die Voraussetzungen in Abschnitt A dieser Besonderen Bedingungen erfüllt sind.

## **F Zahlung der Ersatzleistung**

- F.1 Innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach wird die Ersatzleistung gezahlt. Voraussetzung der Zahlung ist, dass bestehende Eigentumsansprüche an dem veruntreuten Fahrzeug oder den veruntreuten Fahrzeug- und Zubehörteilen auf den Versicherer übertragen werden, bei Veruntreuung des Fahrzeuges nur unter Herausgabe der Original-Zulassungsbescheinigung.
- F.2 Die Leistung des Versicherers erfolgt unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.
- F.3 Die Ersatzleistung wird in Euro erbracht.

## **G Abtretung, Rechtsübertragung**

- G.1 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
- G.2 Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die in die Versicherung einbezogenen Personen oder einen Dritten geht nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.